StPO – Skript

© Paragraph31

Wichtige Hinweise

Alle hier im Buch wiedergegebenen Inhalte wurden sorgfältig von mir und meinem Team aufgeschrieben und kontrolliert. Dennoch bleibt der Inhalt ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit und jeder ist selbst darüber verantwortlich darüber diese Inhalte anzuwenden und auszuüben.

Ein Nachdruck dieses Skripts oder eine Verwendung innerhalb eines Seminars oder in anderen etwaigen Medien ist nur mit einer ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung von unserem Team möglich.
Unsere Kontaktadresse finden Sie auf unserer Homepage.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und viel Erfolg beim Lernen!
Ihr Paragraph31 Team!

© 2021 Paragraph 31

Einführung in die StPO (Strafprozessordnung)

Herzlich willkommen zu einer neuen Jura-Reihe auf dieser Website.
Wir schauen uns zusammen das **StPO**, die Strafprozessordnung an.

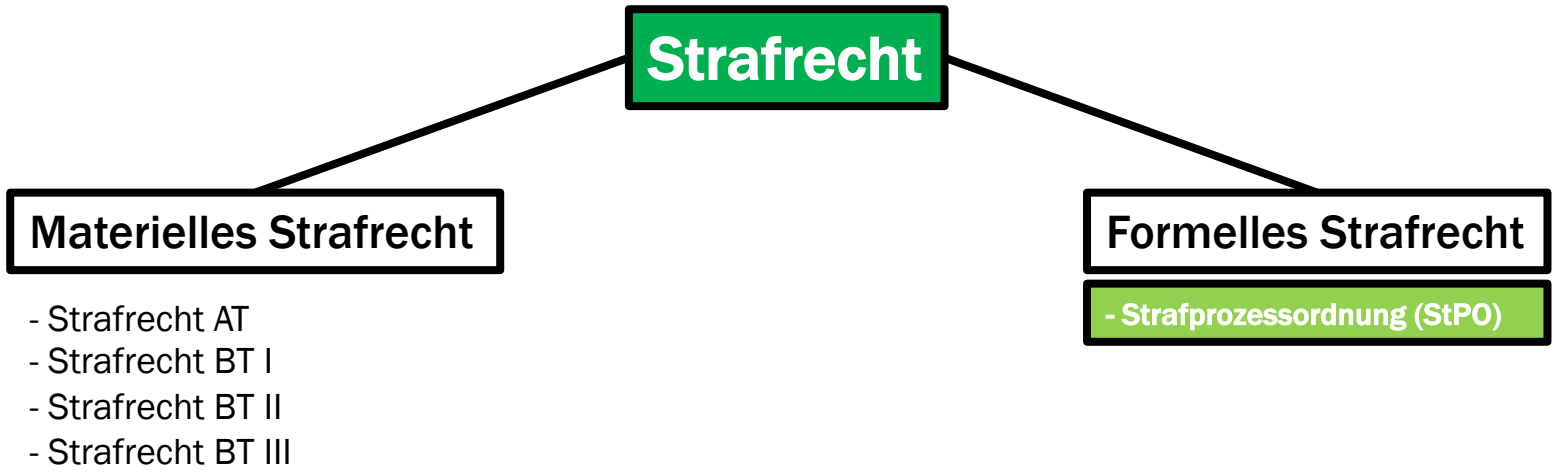

Im materiellen Strafrecht (StGB) finden wir die Normen, nach denen sich einer Person strafbar machen kann.

Im formellen Strafrecht (StPO) wird geregelt, wie das materielle Recht durchgesetzt wird.

Beispiel = A ermordet B und hätte sich nach dem **materiellen Strafrecht** nach **§ 211 StGB** strafbar gemacht.
Allerdings reicht das noch nicht aus, um den A zu verurteilen. Es müssen Beweise für die Tat herangeschafft werden, Zeugen vernommen werden und es muss zu einem rechtskräftigen Urteil kommen. Mithin bedarf es eines Strafprozesses. Dieses Vorgehen wird im **formellen Strafrecht** im **StPO** geregelt.

Das **StPO** beinhaltet über 500 Normen. Natürlich müssen wir hiervon nicht alle beherrschen, sondern werden uns auf die wichtigsten konzentrieren.

In dieser Einführung werden wir uns insbesondere mit einem Überblick über den **Ablauf des Strafverfahrens** beschäftigen. Später in dieser Reihe, werden wir dann näher auf die einzelnen Punkte des Strafverfahrens eingehen.

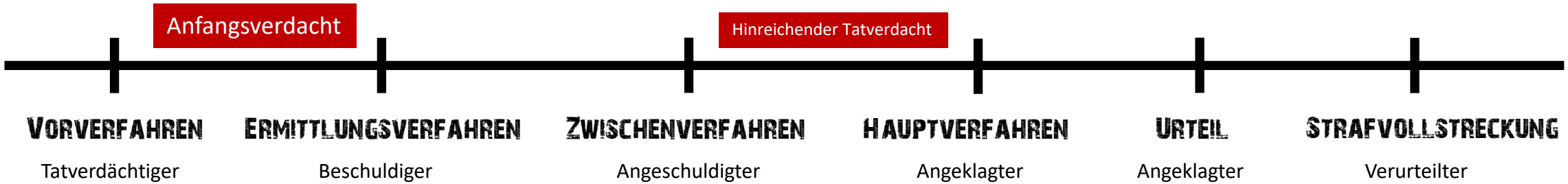

I. Vorverfahren

Nachdem die Polizei oder Staatsanwaltschaft Kenntnis von einer Straftat erlangt hat, prüft sie in einem Vorverfahren, ob die Vorwürfe abwegig sind oder nicht. Sollte dies nicht der Fall sein, kann **Anfangsverdacht** bejaht werden.

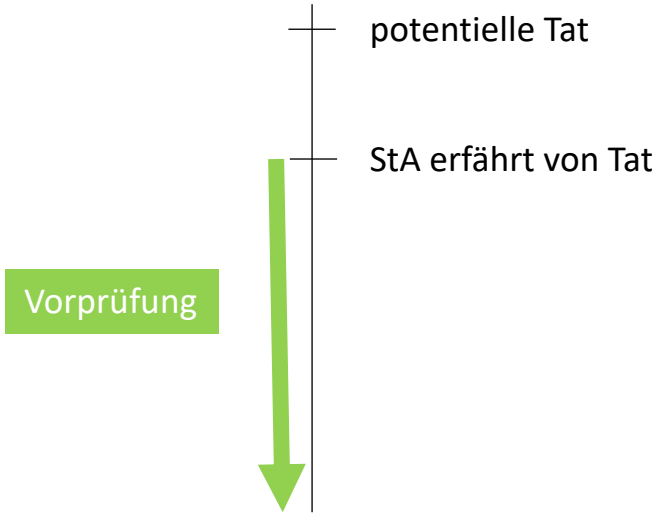

Anfangsverdacht liegt vor, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine verfolgbare Straftat hindeuten, **§ 152 II StPO**.

Beispiel = F zeigt ihren besten Freund B an, da dieser angeblich eine Frau umgebracht haben soll.
Die Staatsanwaltschaft prüft nun, ob genügend Anhaltspunkte vorliegen, um Anfangsverdacht bejahen zu können.

Wird der **Anfangsverdacht** bejaht, beginnt das **Ermittlungsverfahren**.
Wird er verneint, werden keine Ermittlungen aufgenommen.

Durch Bejahung des Anfangsverdachts wird der Tatverdächtige zum Beschuldigten.

II. Ermittlungsverfahren, §§ 158 bis 177 StPO

Wurde der Anfangsverdacht bejaht beginnt das Ermittlungsverfahren.
In diesem Verfahren hat die Staatsanwaltschaft gem. **§ 160 I StPO** den Sachverhalt zu erforschen, wobei sowohl be- als auch entlastende Umstände zu berücksichtigen sind, **§ 160 II StPO**.

Besteht hinreichender Tatverdacht, erhebt die Staatsanwaltschaft i. d. R. Anklage, **§ 170 I StPO**.
Kann kein hinreichender Tatverdacht festgestellt werden, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, **§ 171 StPO**.

Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn eine Verurteilung des Angeklagten, auch unter Beachtung möglicher Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe wahrscheinlicher erscheint, als sein Freispruch. Die Wahrscheinlichkeit für eine Verurteilung muss somit höher als 50 % sein.

Beispiel = Die Staatsanwaltschaft prüft nun nach der Anzeige der F, ob B tatsächlich eine Frau umgebracht hat oder nicht. Hierfür kann sie verschiedene Mittel einsetzen, die wir uns in den kommenden Videos zusammen anschauen werden.
Sollte sie hinreichenden Tatverdacht bejahen, wird Anklage gegen B erhoben.

Durch die Erhebung der Anklage wird der Beschuldigte zum Angeschuldigten, **§ 157 StPO**. Das Ermittlungsverfahren endet und das Zwischenverfahren beginnt.

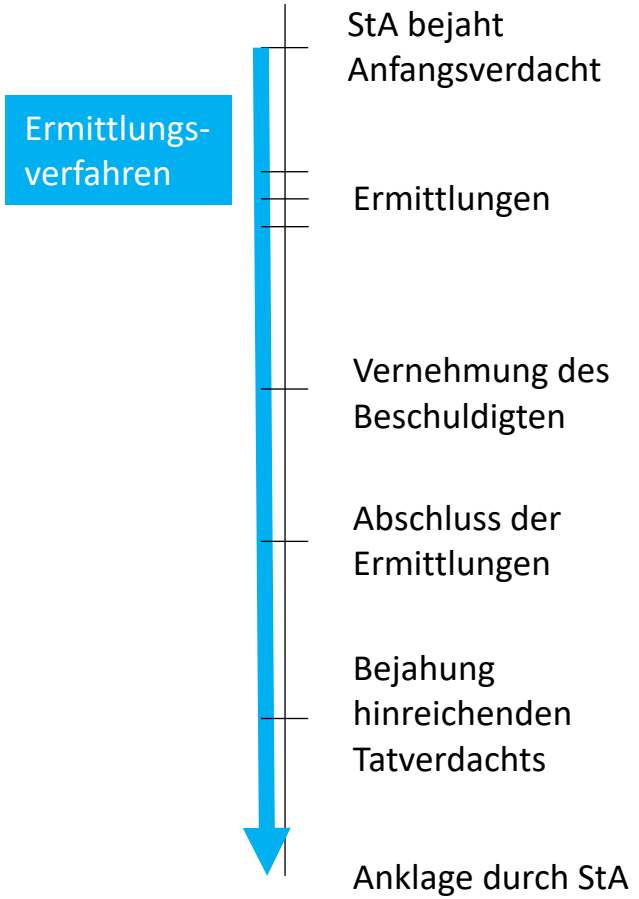

III. Zwischenverfahren, §§ 199 bis 211 StPO

Im Zwischenverfahren prüft das Gericht, bei dem die Klage anhängig ist, ob tatsächlich hinreichender Tatverdacht besteht.

Anhängig ist eine Anklage, wenn sie bei Gericht eingegangen ist.

Kommt das Gericht zum Ergebnis, das hinreichender Tatverdacht besteht, so erlässt es den Eröffnungsbeschluss, **§ 203 StPO**.
Ab diesem Zeitpunkt wird der Angeschuldigte als Angeklagter bezeichnet, **§ 157 StPO**.

Die Anklage ist nun auch rechtshängig. Es beginnt das Hauptverfahren.

Besteht nach Auffassung des Gerichts kein hinreichender Tatverdacht, so ergeht ein Nichteröffnungsbeschluss, **§ 204 StPO**.

Beispiel = Nachdem die Staatsanwaltschaft Anklage gegen B erhoben hat, wird die Anklageschrift dem zuständigen Gericht übersandt.
Sollte dieses ebenfalls hinreichenden Tatverdacht bejahen, ergeht ein Eröffnungsbeschluss und die Hauptverhandlung beginnt gegen B.

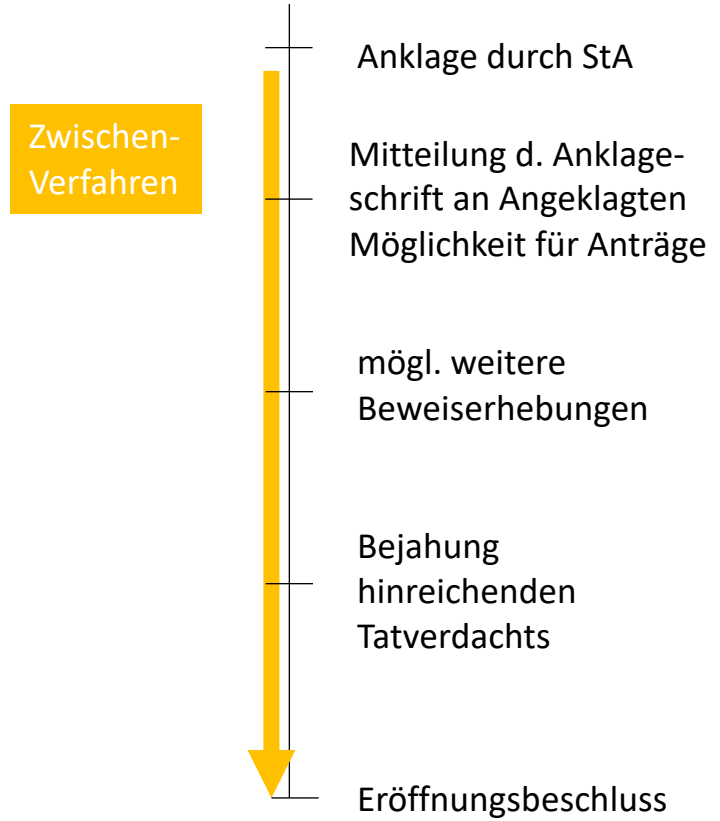

IV. Hauptverfahren, §§ 212 bis 358 StPO

Durch den Eröffnungsbeschluss beginnt das Hauptverfahren.
Zum Hauptverfahren gehören

- die Vorbereitung der Hauptverhandlung, **§§ 212 bis 225a StPO**, Prozessbeteiligte werden geladen und Beweismittel ins Gericht geschafft. Die Zusammensetzung des Gerichts wird bekannt gemacht.

- die Hauptverhandlung selbst, zu der neben der mündlichen Verhandlung u.a. auch die Beratung des Gerichts und die Verkündung des Urteils gehört, **§§ 226 bis 295 StPO** und

- die Rechtsmittel **§§ 296 bis 358 StPO**.

Beispiel = In der Hauptverhandlung gegen B wegen Mordes nach **§ 211 StGB** werden die Beweise die herangeschafft wurden vorgetragen und Zeugen vernommen.

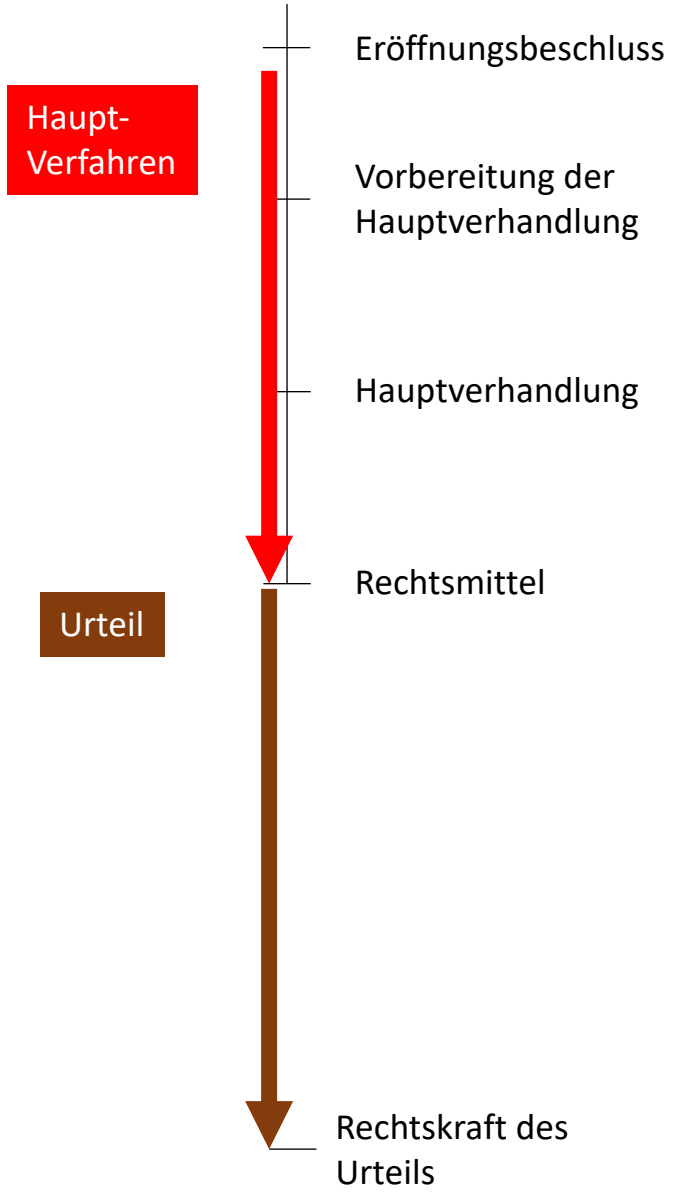

V. Urteil

Beispiel = Sollte das Gericht die Strafbarkeit des B feststellen, wird es diesen zu einer Strafe nach dem StGB verurteilen. Hiergegen kann B (oder sein Strafverteidiger) Rechtsmittel einlegen.

VI. Strafvollstreckung, §§ 449 ff. StPO

Das Hauptverfahren endet mit der Rechtskraft des Urteils und stellt somit den letzten Abschnitt im Strafverfahren dar.
Die Vollstreckung der Strafe beginnt.

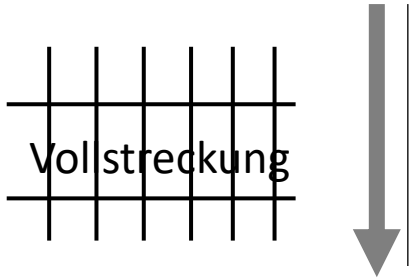

Beispiel = B wartet nun auf die Vollstreckung seines Urteils. Nach einigen Tagen wird er in eine Strafvollzugsanstalt gebracht.

Die Beteiligten des Strafverfahrens

Beschuldigter

Die Person gegen die Ermittlungen seitens der Staatsanwaltschaft angestellt werden, die also eine potentielle Straftat begangen haben soll.

Beschuldiger ist im Übrigen der „Überbegriff“ auch für die Bezeichnungen des Angeklagten oder Angeschuldigten.

Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen den Beschuldigten und trägt Beweise zusammen, die die Strafbarkeit oder die Straflosigkeit des Beschuldigten beweisen sollen, **§ 160 StPO**.

Polizei

Die Polizei hilft der Staatsanwaltschaft bei den angestellten Ermittlungen gegen den Beschuldigten.
Nach **§ 163 StPO** ist die Polizei auch verpflichtet von sich aus Straftaten zu erforschen und die Verdunklung, d.h. die Verdeckung der Tat und der Beweismittel zu verhindern.

Gericht

Das im Strafverfahren zuständige Gericht ist insbesondere für die Hauptverhandlung verantwortlich.
Zudem müssen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens auch manche Maßnahmen vom Gericht genehmigt werden.
Beispiel = Leichenöffnung, **§ 87 IV StPO** oder DNA Identitätsfeststellung, **§ 81g III StPO**

Strafverteidiger

Strafverteidiger vertreten den Angeklagten vor Gericht und versuchen Anhaltspunkte zu finden, welche den Angeklagten entlasten.
Nach **§ 148 I StPO** ist der Beschuldigte jederzeit dazu befugt sich mündlich oder schriftlich mit seinem Strafverteidiger zu verständigen.

Zeugen

Zeugen werden durch die Staatsanwaltschaft und den Strafverteidiger ausfindig gemacht, um vor Gericht etwas zu dem fraglichen Sachverhalt beitragen zu können.

Sachverständige

Sachverständige sind auf einem bestimmten Gebiet spezialisiert und können ebenfalls dazu beitragen, einen Sachverhalt aufzuklären.
Beispiele = Blutspurexperten, Psychologen

Dolmetscher

Unter Umständen werden auch Dolmetscher benötigt, wenn der Beschuldigte oder Zeugen kein deutsch sprechen.
Beispiel = Li Lee (L) aus China wird zu einem deutschen Strafverfahren in die Hauptverhandlung geladen, weil sie im Internet mit dem Angeklagten (A) kommuniziert hat und einige entscheidende Hinweise zur Tat liefern kann.
Da sie kein Deutsch und auch kein Englisch spricht, übersetzt ein chinesischer Dolmetscher, dass von L Gesagte.

Verfahrensgrundsätze

Im Strafverfahren gelten diverse Prozessmaximen, welche eingehalten werden sollen.
Verstöße gegen die Verfahrensgrundsätze haben unterschiedliche Folgen, die von der Unbeachtlichkeit, bis hin zum Verbot der Verurteilung reichen können. Die Beurteilung ist dabei Anhand der Schwere des Verstoßes und der Wichtigkeit des Verfahrensgrundsatzes vorzunehmen.

I. Offizialprinzip

Die Strafverfolgung obliegt gem. **§ 152 I StPO** dem Staat. Er entscheidet, ob Anklage erhoben wird oder nicht.
Eine Durchbrechung dieses Prinzips findet sich in den Fällen der Privatklagedelikte, **§ 374 StPO**.

II. Anklagegrundsatz

Einem gerichtlichen Strafverfahren hat eine Anklage vorauszugehen, **§ 151 StPO**. Die Untersuchung und Entscheidung erstreckt sich nur auf die in der Klage bezeichnete Tat und auf die durch die Klage beschuldigten Personen, **§ 155 StPO**.
Auch das Urteil darf sich nur auf die in der Klageschrift bezeichnete Tat beziehen, **§ 264 StPO**.

III. Legalitätsprinzip

Der Staat ist auch verpflichtet gegen Straftaten einzuschreiten, **§ 152 II StPO.**
Auch hier findet eine Durchbrechung statt. Unter bestimmten Umständen kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen ohne eine Anklage zu erheben, **§§ 153 ff. StPO.**

IV. Amtsermittlungsgrundsatz
Das Gericht hat von sich aus den fraglichen Sachverhalt aufzuklären, **§ 244 II StPO**.
Es ist dabei nicht an Anträge der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten/Verteidigers gebunden, **§§ 155 II, 206 StPO**.

V. Beschleunigungsgrundsatz
Nach **Art. 6 I S. 1 EMRK** gilt in Deutschland der Beschleunigungsgrundsatz.
Demnach hat ein Beschuldigter das Recht, dass über seinen Fall in einer angemessenen Frist verhandelt und das Verfahren nicht unnötig in die Länge gezogen wird. Dadurch soll er auch für sich selbst mit der Sache abschließen können und Rechtssicherheit erhalten. Sitzt er in Untersuchungshaft, hat er gerade im Falle eines Freispruchs ein Interesse an schnellst möglichstem Abschluss des Verfahrens.

VI. Fair Trial
Ebenfalls aus **Art. 6 I S. 1 EMRK** stammt der Grundsatz des Fair Trial. Jeder Beschuldigte hat generell das Recht auf ein faires Verfahren.

VII. In dubio pro reo
Auch der Grundsatz in dubio pro reo findet sich in **Art. 6 II EMRK**. Auch wenn das Prinzip viel älter ist. Es besagt, dass eine Entscheidung im Zweifel für den Angeklagten ergehen muss. Bestehen Zweifel an der Schuld des Angeklagten oder an anderen entscheidungserheblichen Umständen, muss die für den Angeklagten günstigste denkbare Möglichkeit angenommen werden.

VIII. Aussageverweigerungsrecht - Nemo tenetur se ipsum accusare

Niemand darf gezwungen werden (aktiv) an der eigenen Verurteilung mitzuwirken. Es besteht keine Pflicht sich selbst zu belasten. Über diese Pflicht ist der Beschuldigte zu belehren, **§ 136 I S. 2 StPO**. Ist der Beschuldigte nicht über sein Recht zu schweigen belehrt worden oder ist er zur Aussage gezwungen worden, so kann ein Beweisverwertungsverbot bestehen.

Macht der Beschuldigte von seinem Aussageverweigerungsrecht gebrauch, darf daraus nicht geschlossen werden, er hätte etwas zu verheimlichen. Ansonsten würde das Recht an sich leer laufen.

Weitere Grundsätze, wie Mündlichkeitsgrundsatz, Öffentlichkeitsgrundsatz, Unmittelbarkeitsgrundsatz und der Grundsatz der freien Beweiswürdigung werden wir uns noch genauer in einem späteren Video zusammen anschauen.

Vorverfahren und Ermittlungsverfahren Teil 1

Hallo und herzlich willkommen zurück zur Strafprozessrechtreihe. Im vorhergehenden Video haben wir den Ablauf des Strafverfahrens und die Rolle der Beteiligten kennengelernt.
Im Folgenden werden wir uns das Vorverfahren und den ersten Teil des Ermittlungsverfahrens zusammen anschauen.

Zunächst muss die Staatsanwaltschaft oder die Polizei Kenntnis von einer Straftat erlangen. Dies passiert entweder indem sie selber etwas auffälliges bemerkt, oder eine andere Person eine Strafanzeige nach **§ 158 StPO** erstattet.

Beispiel 1 = Azrael (A) sieht aus seinem Fenster heraus, wie Oswaldo Oswaldovic (O) im Stadtpark „Drogentütchen“ an andere Menschen verkauft. A ruft die Polizei an und meldet die Geschehnisse. **(Anzeige nach § 158 StPO)**

Beispiel 2 = Die Polizisten (P) und (Q) befinden sich gerade auf einer Streifenfahrt und bekommen mit, wie Dieb (D) gerade in ein lokales Geschäft einbrechen möchte. **(Polizei bemerkt selber eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit)**

Vorverfahren

Zunächst muss in einer Vorprüfung festgestellt werden, ob Anfangsverdacht besteht oder nicht. Erst dann wird die Staatsanwaltschaft und die Polizei tätig.

Anfangsverdacht = Liegt vor, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine verfolgbare Straftat hindeuten, **§ 152 II StPO**.

Das Ermittlungsverfahren

Sollte Anfangsverdacht bejaht worden sein, beginnt die Staatsanwaltschaft mit den Ermittlungen, **§ 160 StPO**.

§ 160 I StPO = Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.
II = Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.

Auch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben gem. **§ 163 StPO** Straftaten aufzuklären.

§ 163 I StPO = [1]Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten

Staatsanwaltschaft und Polizei stehen verschiedene Maßnahmen zur Verfügung, welche bei den Ermittlungen eingesetzt werden können. Folgende schauen wir uns vertiefter zusammen an:

I. Identitätsfeststellung

Sowohl Staatsanwaltschaft als auch Polizei, dürfen die Identität des Beschuldigten feststellen, **§ 163 b I S.1 StPO**.

Beispiel = Nachdem die Polizei eine Strafanzeige gegen Dealer (D) aufgenommen hat und diesen in einem Stadtpark in der Kölner Innenstadt aufgespürt hat, stellt sie seine Identität fest. Hierfür möchte Streifenpolizist (S) ein Ausweisdokument des D sehen, welcher seinen Reisepass vorzeigt.

Hierbei muss der Beschuldigte seine richtige Identität mitteilen, ansonsten begeht er eine Ordnungswidrigkeit.

§ 111 I OWiG = Ordnungswidrig handelt, wer einer zuständigen Behörde, einem zuständigen Amtsträger oder einem zuständigen Soldaten der Bundeswehr über seinen Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, den Ort oder Tag seiner Geburt, seinen Familienstand, seinen Beruf, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert.

Beispiel = Dealer (D) zeigt dem Streifenpolizisten (S) ein falsches Ausweisdokument vor, mit einem falschen Namen.

Es besteht keine Pflicht Ausweisdokumente bei sich zu führen. Der Verdächtige kann jedoch gem. **§ 163b I S. 2, 3 StPO** festgehalten und seine Person und seine mitgeführten Gegenstände durchsucht werden, ob sich nicht doch ein Ausweisdokument findet. Zudem können erkennungsdienstliche Maßnahmen gem. **§ 81b StPO** durchgeführt werden.

Zeugen dürfen gem. **§ 163b II StPO** lediglich festgehalten, aber nicht untersucht oder erkennungsdienstlichen Maßnahmen unterworfen werden.

Denkbar ist für die Praxis, dass Polizeibeamte mit dem Beschuldigten zu dessen Wohnung fahren, damit seine Angaben überprüft werden können.

Beispiel = Da Max (M) keine Ausweisdokumente mit sich führt, er aber eines versuchten Einbruchsdiebstahls nach **§§ 242 I, 243 StGB** verdächtig ist, fährt Streifenpolizistin Eva (E) mit ihm zu seiner Wohnung.

Macht der Beschuldigte keine Angaben, so kann er für den Zeitraum von höchstens 12 Stunden, festgehalten und aufs Revier gebracht werden, **§ 163c StPO**.
Auf dem Revier können dann erkennungsdienstliche Maßnahmen nach **§ 81b StPO** durchgeführt werden. Dies sind insbesondere die Anfertigung von Lichtbildern und die Abnahme von Fingerabdrücken.

II. Durchsuchung & Untersuchung

Die Durchsuchung beim Beschuldigten richtet sich nach **§§ 102, 104-110 StPO**.

a) Durchsuchung

§ 102 StPO = Bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer Straftat oder der Datenhehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

Bei der Durchsuchung und der Untersuchung einer Person muss abgegrenzt werden:

Durchsuchung beschreibt alle Suchvorgänge außerhalb des Körpers um Gegenstände zu finden. Zur Durchsuchung gehören zudem die natürlichen Körperhöhlen, wie Mund, Nase, Ohren, Achselhöhle usw. soweit zur Suche kein medizinischer Sachverstand nötig ist.
Beispiele = Gegenstände in der Wohnung des Beschuldigten, Klappmesser im BH, Drogenbeutel im Mundraum

Untersuchung beschreibt die Begutachtung des Körpers auch das Innere um entweder ebenfalls Gegenstände oder Spuren einer Tat zu finden.
Beispiele = Als Kapseln geschluckte Drogen im Magen, in den After eingeführte Drogen im Darm, Verletzungen auf der Haut, Blutabnahme.

Gem. **§ 104 StPO** darf eine Wohnung zur Nachtzeit nur durchsucht werden, wenn der Täter auf frischer Tat verfolgt wurde, ein geflohener Gefangener ist, oder Gefahr im Verzug besteht.

Nachtzeit = Die Zeit zwischen 21 Uhr abends und 6 Uhr morgens.

Beispiel = Die Polizei (P) möchte die Wohnung des Beschuldigten (B) durchsuchen, um Crystal Meth sicherzustellen. Sie klingelt um 22 Uhr bei B.
Um diese Uhrzeit wäre eine Durchsuchung aber nur zulässig, wenn der B auf frischer Tat verfolgt ist, ein geflohener Gefangener ist oder Gefahr im Verzug besteht.

Die Anordnungskompetenz der Durchsuchung liegt beim Richter. Nur bei Gefahr im Verzug auch bei der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen.

Gefahr im Verzug = Sachlage, bei der ein Schaden eintreten würde oder ein Beweismittel verloren gehen würde, wenn nicht sofort eingegriffen werden würde.

Gefahr im Verzug liegt dabei noch nicht vor, wenn der Staatsanwalt den Richter nicht erreichen oder der Richter sich nicht in der Lage sieht zu entscheiden.

Beispiel = Ein observierter Beschuldigter hat die ihn beobachtenden Polizeibeamten entdeckt. Diese sehen nun durchs Fenster, wie der Beschuldigte Drogen in der Toilette runterspült. Um zumindest die verbleibenden Drogen sicherstellen zu können, stürmen die Beamten die Wohnung und nehmen den Beschuldigten fest. Weitere Durchsuchungen der Wohnung müssen sie jedoch unterlassen, da die Gefahr im Verzug mit der Festnahme des Beschuldigten abgewendet wurde.

Die Durchsuchung anderer Personen als des Beschuldigten richten sich nach **§§ 103-110 StPO**.
Durchsuchungen bei anderen Personen als dem Beschuldigten sind nur zur Ergreifung des Beschuldigten, zur Verfolgung von Spuren einer Straftat oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände erlaubt.

Beispiel = Der Beschuldigte (B) ist seit einigen Tagen untergetaucht. Gegen ihn wird auf Grund eines potentiellen Mordes nach § 211 StGB gesucht. Da die Beamten (D) und (F) wissen, dass Gundula (G) die Freundin des B ist, durchsuchen sie ihre Wohnung. Sie gehen auf Grund eines anonymen Hinweises davon aus, dass B sich in dieser versteckt hält.

b) Untersuchung
Bei der Untersuchung schauen wir uns zwei verschiedene Fälle an. Zum einen die körperliche **(§ 81a StPO)** und zum anderen die molekulargenetische Untersuchung **(§ 81e StPO)**.

aa) Körperliche Untersuchung, § 81a StPO

Beispiele = Blutprobe zur Feststellung von Trunkenheit oder Drogeneinfluss, Untersuchungen der Hände oder Füße nach Abschürfungen, Untersuchung des Körpers nach Kampfzeichen, Speichelprobe

Eine körperliche Untersuchung wird vom Richter angeordnet, ausnahmsweise auch durch Staatsanwaltschaft und Polizei, falls eine Gefährdung des Untersuchungserfolgs bevorsteht.

Beispiel = Der Polizeibeamte (B) hat Franzbart Salmonel (F) aufgegriffen und stellt eine starke Alkoholfahne bei diesem fest. Da es bereits Mitternacht ist und er den zuständigen Richter nicht erreichen kann, veranlasst er selber eine Blutentnahme bei F durch Arzt (A). B geht davon aus, dass F eine Trunkenheitsfahrt begangen hat.

Schema, Körperliche Untersuchung § 81a StPO
I. Anfangsverdacht
II. Feststellungen für das Verfahren von Bedeutung
III. Richterliche Anordnung, außer bei Gefährdung des Untersuchungserfolges und bei Verkehrsstraftaten im Zusammenhang mit Alkohol
IV. Verhältnismäßigkeit

Dem Beschuldigten steht es gem. **§ 81d I StPO** zu, bei Untersuchungen, die das Schamgefühl verletzen können von einer Person des gleichen Geschlechts oder von einem Arzt beliebigen Geschlechts untersucht zu werden.

Beispiel = Angela (A) soll in der Region oberhalb ihrer Oberschenkel untersucht werden. Sie bittet die vor Ort befindlichen Ärzte darum, von einer Ärztin untersucht zu werden.

An anderen Personen als dem Beschuldigten ist eine Untersuchung gem. **§ 81c StPO** nur gestattet, wenn zu vermuten ist, dass sich an ihrem äußeren Körper, oder in den natürlichen Körperhöhlen Spuren der Tat finden lassen.
Die Untersuchung darf sich sodann nur auf den äußeren Körper und auf Blutproben beziehen, **§ 81c II StPO**.

bb) Molekulargenetische Untersuchung, § 81e StPO
Das durch die körperliche Untersuchung, durch DNA-Reihenuntersuchung, oder durch Abstriche am Tatort gesammelte Material kann molekulargenetisch untersucht werden.

Beispiel = Die Polizeibeamten finden am Tatort Blutspuren vor. Diese lassen sie molekulargenetisch von einer Fachfrau untersuchen, um gegebenenfalls die DNA des Täters ermitteln zu können.

🎯 **Schema, Molekulargenetische Untersuchung § 81e StPO**
I. Anfangsverdacht
II. Zur Erforschung des Sachverhalts erforderlich
III. Richterliche Anordnung, bei Gefahr im Verzug auch durch StA und Ermittlungspersonen, **§ 81f StPO**
IV. Verhältnismäßigkeit

Es dürfen jedoch lediglich das DNA-Identifizierungsmuster, die Abstammung und das Geschlecht der Person festgestellt werden.

Ist die Person, von der das Material stammt nicht bekannt dürfen gem. **Abs. 3** zudem Feststellungen über die Augen-, Haar- und Hautfarbe sowie das Alter der Person getroffen werden.

Beispiel = Die Polizei findet in einem Wald alte menschliche Knochen. Um feststellen zu können, ob es sich bei den Knochen um die einer Frau oder eines Mannes handelt, wird ein Fachmann hinzugezogen.

Gegenbeispiele = Feststellungen über eine etwaige Behinderung, Sehschwäche, Körpergröße

Die Maßnahme kann gem. **§ 81f I StPO** nur durch einen Richter angeordnet werden, es sei den es besteht Gefahr im Verzug. Dann sind auch Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen dazu berechtigt.

III. Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung

Schema, Beschlagnahme, §§ 94 ff. StPO
I. Anfangsverdacht
II. Gegenstand, der als Beweismittel von Bedeutung sein könnte
III. In Besitz einer Person, die ihn nicht freiwillig herausgibt
IV. Richterliche Anordnung, bei Gefahr im Verzug auch durch StA und Ermittlungspersonen, **§ 98 I StPO**
V. Verhältnismäßigkeit

Gem. **§ 94 StPO** sind Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.
Es werden auch Dateien und Daten erfasst.

Beispiel = Die Polizei findet bei einer Hausdurchsuchung die potentielle Tatwaffe – ein Butterfly Messer – bei D.

Nach **§ 98 StPO** darf die Beschlagnahme nur vom Gericht und bei Gefahr in Verzug auch von der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen angeordnet werden.

Etwaige Beschlagnahmeverbote ergeben sich aus **§ 97 StPO**.

Beispiel = Gegen Ehemann (M) wird wegen mehrfachen Betruges ermittelt. In dessen Wohnung, die er zusammen mit Ehefrau (F) bewohnt, finden die Polizeibeamten einen handgeschriebenen Brief des M an die F im Nachtschrank der F, in welchem M die Taten gesteht.
Diesen Brief dürfen die Beamten nach **§ 97 I Nr.1 StPO** nicht beschlagnahmen.

Ermittlungsverfahren Teil 2

Hallo und herzlich willkommen zurück zur Strafprozessrechtreihe. Im vorhergehenden Video haben wir die Identitätsfeststellung, die Durchsuchung, Untersuchung, und die Beschlagnahme besprochen.
In diesem Video werden wir auf die restlichen Maßnahmen eingehen, welche Staatsanwaltschaft und Polizei innerhalb ihrer Ermittlungen anwenden können.

IV. Überwachung der Kommunikation

Bei der Kommunikationsüberwachung ist zwischen **Postbeschlagnahme** und **technischer Überwachung** zu unterscheiden.

Die Postbeschlagnahme ist im Grunde eine Beschlagnahme (siehe letztes Video) bei der die Post des Beschuldigten beschlagnahmt wird. Dies kann schon bei der Postdienststelle geschehen, **§ 99 StPO**.

Beispiel = A wird verdächtigt seine Ehefrau (F) nach **§ 211 StGB** ermordet zu haben. Da die Staatsanwaltschaft weiß, dass sich A mit diversen Brieffreunden aus aller Welt über sein Leben austauscht, beschlagnahmt sie die Postsendungen des A aus dem Ausland, bereits bei der Post selber.

Auch eMails können im Übrigen beschlagnahmt werden.

Beispiel = B ist Tatverdächtiger in einem kuriosen Fall, bei dem es um größere Drogengeschäfte geht. Aus diesem Grund beschlagnahmt die Staatsanwaltschaft die eMails des B, welche sich in seiner eMail-Box befinden.

Daneben kann die Staatsanwaltschaft auch technische Überwachung einsetzen, um Beweise für eine Straftat zu sammeln. Hierfür gibt es einige einschlägige Normen im **StPO**. (Bitte lesen!)

Telekommunikationsüberwachung	Online-Durchsuchung	Akkustische Wohnraumüberwachung	Akkustische Überwachung außerhalb von Wohnraum	Erhebung von Verkehrsdaten
§ 100a StPO	§ 100b StPO	§ 100c StPO	§ 100f StPO	§ 100g StPO

Weitere Maßnahmen außerhalb von Wohnraum	Technische Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten	Bestandsdatenauskunft
§ 100h StPO	§ 100i StPO	§ 100j StPO

§ 100 d StPO besagt, dass Erkenntnisse, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erlangt werden dürfen. Sind sie dennoch erlangt worden, dürfen sie nicht verwendet werden.

Beispiel = Die Polizei hat die Wohnung des C verwanzt, da dieser Beschuldigter in einem Verfahren wegen Mordes nach **§ 211 StGB** ist. Als C anfängt mit sich selbst zu reden und seine sexuellen Fantasien mit seinem „zweiten Ich“ austauscht, gibt er Erkenntnisse Preis, welche in den Kernbereich seiner privaten Lebensgestaltung fallen. Diese Informationen darf die Staatsanwaltschaft nicht verwenden, um diese gegen den C im Strafprozess zu verwenden, um etwas nachzuweisen, dass C eine gestörte Persönlichkeit ist.

🎯 **Schema, Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen**

I. Aufklärung besonders schwerer Straftaten, die abschließend aufgeführt sind (außer bei § 100g I Nr. 1 und § 100i I StPO)

II. Die Tat muss auch im Einzelfall schwer wiegen

III. Die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise muss wesentlich erschwert oder aussichtslos sein.

IV. Verhältnismäßigkeit -> auch wenn eine Anordnung der Telekommunikationsüberwachung verhältnismäßig ist, muss sie sich nicht zwangsläufig auf sämtliche Kontakte des Beschuldigten beziehen. Es kann auch eine Einschränkung auf bestimmte Kontakte in Betracht kommen.

V. Verdeckter Ermittler

§ 110a I StPO = [1]Verdeckte Ermittler dürfen zur Aufklärung von Straftaten eingesetzt werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine Straftat von erheblicher Bedeutung
Nr.1 = auf dem Gebiet des unerlaubten Betäubungsmittel- oder Waffenverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung,
Nr.2 = auf dem Gebiet des Staatsschutzes (§§ 74a, 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
Nr.3 = gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder
Nr.4 = von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert
begangen worden ist. [2]Zur Aufklärung von Verbrechen dürfen Verdeckte Ermittler auch eingesetzt werden, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr der Wiederholung besteht.

Beispiel: Einführung von 50 kg Kokain in die Bundesrepublik

Gegenbeispiel: Der kleine Dealer hinter dem Hauptbahnhof

Ein verdeckter Ermittler ist ein Polizeibeamter. Gem. **§ 110c StPO** steht es ihm zusätzlich zu den Befugnissen anderer Polizisten zu, unter einer Legende aufzutreten.
Eine **Legende** ist gem. **§ 110a II StPO** eine dem Polizisten verliehene, auf Dauer angelegte, veränderte Identität. Er darf unter ihr auch am Rechtsverkehr teilnehmen.

Beispiel = P wird als verdeckter Ermittler in eine linksradikale Gruppe eingeschleust, die nach den Aussagen eines Informanten einen Staatsstreich plant. Ein Staatsstreich würde die Existenz der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Dies würde den Tatbestand des **§ 81 StGB** erfüllen. Der Einsatz eines verdeckten Ermittlers wäre somit möglich.
Da P auch unter seiner Legende am Rechtsverkehr teilnehmen kann, ist es ihm möglich unter Vorlage seines falschen, ihm von der Polizei vergebenen Personalausweises ein Fahrzeug zu mieten und Mitglieder der linksradikalen Gruppe auf eine antikapitalistische Demonstration zu fahren.

Der verdeckte Ermittler darf zudem, mit dem Einverständnis des Berechtigten, eine Wohnung betreten, ohne offenlegen zu müssen für die Polizei zu arbeiten.
Dies ist zur Wahrung des Grundrechts aus **Art. 13 GG** erforderlich.

Beispiel = Nach der Demonstration hat P das Vertrauen der Gruppe erlangt. Um sich im Bombenbauen ausbilden zu lassen, überredet er den Anführer der Gruppe A ihn beim Bau einer Rohrbombe zugucken zu lassen. Er darf dafür die Wohnung des A betreten, in der die Bombe gebaut werden soll, ohne sich als Polizist erkennen geben zu müssen.

Der verdeckte Ermittler muss unterschieden werden von **V-Personen** und **Informanten**.

V-Personen (=Vertrauenspersonen oder V-Männer) sind Privatpersonen, die sich, im Gegenzug zur Zusicherung der Vertraulichkeit, dazu bereit erklären, bei der Aufklärung von Straftaten auf längere Zeit die Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen.

Informant ist eine Person, die im Einzelfall bereit ist, gegen Zusicherung der Vertraulichkeit der Strafverfolgungsbehörde Informationen zu geben.

VI. Untersuchungshaft

🎯 **Schema, Untersuchungshaft §§ 112 ff. StPO**
1. Dringender Tatverdacht
2. Haftgrund
3. Haftbefehl
4. Verhältnismäßigkeit

1. Dringender Tatverdacht

Dazu reicht Anfangsverdacht oder hinreichender Tatverdacht nicht aus. Es muss dringender Tatverdacht vorliegen.

📚 Dringender Tatverdacht besteht, wenn die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass der Tatverdächtige die Tat begangen hat.

Beispiel = A steht im dringenden Tatverdacht seinen Nachbarn Opa (O) umgebracht zu haben. Aus diesem Grund ordnet die Staatsanwaltschaft eine Untersuchungshaft an und A wird in eine Justizvollzugsanstalt gemacht, bis die Hauptverhandlung losgeht, damit dieser nicht zwischenzeitlich flieht oder sich ins Ausland absetzt.

2. Haftgrund

Es muss ein Haftgrund bestehen. Haftgründe sind folgende:

Flucht, § 112 II Nr. 1

Flucht liegt vor, wenn sich der Beschuldigte, um den Strafverfolgungsbehörden zu entkommen verborgen hält oder seinen Aufenthaltsort ändert.

Beispiel = A wird wegen eines schweren Verbrechens gesucht und taucht bei seiner Oma (O) unter.

Gegenbeispiel = Hat etwa ein Fahrlässigkeitstäter noch keine Kenntnis davon den Tod eines Menschen verursacht zu haben, liegt keine Flucht vor, wenn er, wie von langer Hand geplant, auf die Kanarischen Inseln fliegt.

Fluchtgefahr, § 112 II Nr. 2

Fluchtgefahr liegt vor, wenn nach einer Gesamtbetrachtung der Umstände anzunehmen ist, dass sich der Beschuldigte den Strafverfolgungsbehörden durch Flucht entziehen will.

Beispiel = B steht unter dringendem Tatverdacht ihre Großtante G erschlagen zu haben. Sie kauft sich Flugtickets nach Ägypten, was die Polizei auch bemerkt.

Verdunklungsgefahr § 112 II Nr. 3

Verdunklungsgefahr Verdunkelungsgefahr besteht nach der Legaldefinition von **§ 112 II Nr. 3 StPO**,

- wenn das Verhalten des Beschuldigten den dringenden Verdacht begründet, er werde
- Beweismittel vernichten, verändern, beiseite schaffen, unterdrücken oder fälschen oder
- auf Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige in unlauterer Weise einwirken oder
- andere zu solchem Verhalten veranlassen
- und wenn deshalb die Gefahr droht, dass die Ermittlung der Wahrheit erschwert werde.

Beispiel = C ist dringend tatverdächtig eine Frau umgebracht zu haben. Er wird von der Polizei observiert. Als er mehrere Male nachts auf eine Müllverbrennungsanlage fährt und dunkle Müllsäcke in die dort befindlichen Container wirft, nimmt die Polizei ihn fest.

Wiederholungsgefahr § 112a

Wiederholungsgefahr besteht dann, wenn der Beschuldigte eine in **§ 112a StPO** benannten Tat schon mehrfach begangen hat.

Beispiel = D hat in der Vergangenheit schon öfter einen Bombenanschlag auf den Bundestag geplant. Dies ist der Staatsanwaltschaft von einem V-Mann mitgeteilt worden. Angeblich soll er aktuell wieder einen Anschlag planen. (Siehe **§ 89a StGB**)

beschleunigtes Verfahren, § 127b II

Wenn anzunehmen ist, dass die Hauptverhandlung binnen einer Woche nach Festnahme des Beschuldigten stattfinden soll, ist eine vorläufige Festnahme und eine Untersuchungshaft ebenfalls zulässig.

Anderer Haftgrund, § 112 III

Bei besonders schweren Delikten wie Mord **(§ 211 StGB)** oder Totschlag **(§ 212 StGB)** kann auch ein anderer Haftgrund als in **§ 112 II StPO** bezeichnet eingreifen, der von der Staatsanwaltschaft zu benennen ist.

Bei leichten Straftaten, § 113

Bei leichteren Straftaten mit geringerer Bestrafung, darf nur in den hier genannten Ausnahmefällen, eine Untersuchungshaft durchgeführt werden.

VII. Vorläufige Festnahme, § 127 StPO

Bei der vorläufigen Festnahme wird zwischen dem Jedermann-Festnahmerecht gem**. § 127 I StPO** und dem Festnahmerecht der Staatsanwaltschaft und Polizei gem. **§ 127 II StPO** unterschieden.

Das Festnahmerecht aus **§ 127 I StPO** haben wir uns bereits in der Strafrecht AT Reihe zusammen bei den Rechtfertigungsgründen angeschaut. Hier noch einmal das Schema dazu:

🎯 **Schema, Festnahmerecht § 127 I StPO**

1. Festnahmesituation
    a) Auf frischer Tat betroffen oder
    b) Auf frischer Tat verfolgt
2. Festnahmegrund
3. Verhältnismäßigkeit der Festnahme
4. Subjektives Rechtfertigungselement

Beispiel = Chan-Lee (C) sieht, wie Miesepeter (M) einer alten Dame mit Gewalt die Handtasche aus der Hand reißt. Er stürmt auf M los und drückt ihn zu Boden, bis die Polizei auftaucht und dessen Identität feststellt.

Schema Festnahmerecht der Staatsanwaltschaft und Polizei, § 127 II StPO

I. Festnahmesituation
   1. Voraussetzungen eines Haft- oder Unterbringungsbefehls
   2. Gefahr im Verzug

II. Festnahmehandlung
   1. Erklärung der Festnahme
   2. Zwangsweise Durchsetzung
   3. Verhältnismäßigkeit

III. Subjektives Rechtfertigungselement

Das Prüfungsschema ist an dieser Stelle selbsterklärend, alle Prüfungspunkte wurden bereits auf den vorherigen Folien erklärt.

Der Festgenommene ist, gem. **§ 128 I S.1 StPO**, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich, spätestens am Tage nach der Festnahme, dem Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er festgenommen worden ist, vorzuführen. Dieser Haftrichter wird dann über die Freilassung oder die Anordnung von Untersuchungshaft entscheiden, **§ 128 II StPO**. Kann innerhalb dieser Zeit keine Vorführung stattfinden, ist der Festgenommene auf freien Fuß zu setzen.

Beispiel 1 = A wurde am 26.02. um 23:59 Uhr festgenommen. Er muss bis zum Ablauf des 27.02 vorgeführt oder freigelassen werden. Maximale Zeit sind hierbei 24 Stunden.

Beispiel 2 = B wurde am 27.02 um 00:01 festgenommen. Sie muss bis zum Ablauf des 28.02. vorgeführt oder freigelassen werden. Maximale Zeit sind hierbei 48 Stunden.

VIII. Vernehmung des Beschuldigten

Ein weiterer letzter Punkt, den ich an dieser Stelle noch einmal ansprechen möchte, ist die Vernehmung des Beschuldigten. Dieser Punkt ist nicht auf der Einführungsfolie vertreten, muss aber auch zumindest kurz erwähnt werden.

Die Vernehmung des Beschuldigten richtet sich nach den **§§ 133 ff., § 162, 163a StPO**.
Gem. **§ 163a StPO** ist der Beschuldigte spätestens zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens zu vernehmen, es sei denn das Verfahren wird eingestellt.

Beispiel = Der Beschuldigte (B) wird im Rahmen eines Strafermittlungsverfahrens von Kriminalhauptkommissar (K) bezüglich einer Geiselnahme nach **§ 239b StGB** vernommen.

Nach **§ 136 I StPO** ist dem Beschuldigten bei Beginn der ersten Vernehmung zu eröffnen, welche Tat ihm zu Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf hinzuweisen, dass es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. Wichtig ist in dieser Hinsicht auch der **§ 136a I StPO**.

§ 136a I StPO = [1]Die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten darf nicht beeinträchtigt werden durch Mißhandlung, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose.

Beispiel = Die Polizisten D und E wollen den Beschuldigten einer Entführung X der zwar die Tat zugibt, jedoch den Aufenthaltsort des Opfers geheim hält, dazu bringen den Aufenthaltsort preiszugeben, da sie davon ausgehen das Opfer noch retten zu können.
Da nach fortgeschrittener Zeit mit akutem Nahrungs- und Flüssigkeitsmangel des Opfers zu rechnen war, ordnete D an, dass X nach vorheriger Androhung, unter ärztlicher Aufsicht, durch Zufügung von Schmerzen, ohne Verursachung von Verletzungen, erneut zu befragen sei.
E stellte X deshalb in Aussicht, dass bereits ein Beamter aus einer Spezialeinheit mit einem Hubschrauber anfliegen würde, der ihm Schmerzen zufügen würde, die er nie vergessen werde. Es werde auch überlegt ihm ein Wahrheitsserum zu verabreichen.
Daraufhin verriet X den Aufenthalt des Opfers, welches er jedoch schon vor seiner Festnahme getötet hatte.

Hier liegt ein Verstoß gegen **§ 136a StPO** vor. Schon die Androhung von Schmerzen und illegalen Verhörmethoden stellt einen Eingriff in die freie Entscheidung des Beschuldigten dar, von seinem Schweigerecht Gebrauch zu machen.

Abschluss des Ermittlungsverfahrens

Hallo und herzlich willkommen zurück zur Strafprozessrechtreihe. Im vorhergehenden Video haben wir die Untersuchungshaft, die vorläufige Festnahme sowie die Vernehmung des Beschuldigten behandelt.

In diesem Video soll es um den Abschluss des Ermittlungsverfahrens gehen.

Das Ermittlungsverfahren kann gem. **§ 170 StPO** auf Zwei Arten abgeschlossen werden. Durch Klageerhebung gem. **§ 170 I StPO** und durch Einstellung gem. **§ 170 II StPO**.

§ 170 I StPO = Bieten die Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft sie durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht.
II = [1]Andernfalls stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. [2]Hiervon setzt sie den Beschuldigten in Kenntnis, wenn er als solcher vernommen worden ist oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war; dasselbe gilt, wenn er um einen Bescheid gebeten hat oder wenn ein besonderes Interesse an der Bekanntgabe ersichtlich ist.

I. Klageerhebung, § 170 I StPO

Sollte hinreichender Tatverdacht bestehen, wird die Staatsanwaltschaft Anklage erheben vor dem zuständigen Gericht.

Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn eine Verurteilung des Angeklagten, auch unter Beachtung möglicher Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe wahrscheinlicher erscheint, als sein Freispruch. Die Wahrscheinlichkeit für eine Verurteilung muss somit höher als 50 % sein.

Beispiel = Die Staatsanwaltschaft (S) hat mit Hilfe der Polizei gegen Drogenbaron (D) ermittelt und genügend Beweismittel herangeschafft, um hinreichenden Tatverdacht bejahen zu können. S erhebt Anklage vor dem Landgericht Wiesbaden.

Nach Klageerhebung durch die Staatsanwaltschaft beginnt das Zwischenverfahren, hierzu mehr in der nächsten Folge.

II. Einstellung des Verfahrens, § 170 II StPO

Ferner kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren auch aus verschiedenen Gründen einstellen. Folgende Gründe können vorliegen:

1. Einstellung wegen Geringfügigkeit nach § 153 StPO

§ 153 I StPO = [1]Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht.

Beispiel = Die Staatsanwaltschaft (S) hat gegen Dieb (D) im Falle eines Diebstahls ermittelt, bei dem D ein Playstation Spiel mit Wert von 30 € aus einem Kaufhaus gestohlen hat.
Da es sich bei dem Diebstahl nach **§ 242 I StGB** um ein Vergehen handelt und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, stellt die Staatsanwaltschaft nach Zustimmung des Gerichts, das Verfahren gegen D ein. Dieser ist nicht vorbestraft.

Voraussetzungen für die Einstellung wegen Geringfügigkeit sind also das **a)** ein Vergehen vorliegt, **b)** kein öffentliches Interesse besteht, **c)** das zuständige Gericht zustimmt und **d)** die Schuld des Täters gering wäre.

Ist ein Vergehen Gegenstand des Ermittlungsverfahrens, das nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist und bei dem die durch die Tat verursachten Folgen gering sind, bedarf es die Zustimmung des Gerichts nicht.

Exkurs: Der Rechtsbegriff im Mindestmaß erhöhte Strafe wird verwendet, weil das Mindestmaß bei jeder verhängten Freiheitsstrafe gem. **§ 38 II StGB** bereits einen Monat beträgt.
Beispiel: Falsche uneidliche Aussage**, § 153 StGB** hat eine im Mindestmaß auf drei Monate erhöhte Freiheitsstrafe.

2. Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen nach § 153a StPO
Ferner kann von einer Klageerhebung auch dann abgesehen werden und das Strafverfahren eingestellt werden, wenn die Staatsanwaltschaft die Einstellung von Auflagen und Weisungen die den Beschuldigten betreffen abhängig macht und Beschuldigter und zuständiges Gericht dem zustimmen.

§ 153a I StPO = [1]Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.

§ 153a I S.2 StPO enthält einen Katalog möglicher Weisungen und Auflagen (bitte lesen!).

Beispiel 1 = Sebastian E. wird wegen einer falschen uneidlichen Aussage nach **§ 153 StGB** angeklagt. Das Verfahren wird unter der Auflage eingestellt 10.000 € an das „Opfer“ der Tat zu zahlen. Eine Einstellung nach **§ 153 StPO** wäre nicht möglich gewesen, weil **§ 153 StGB** eine im Mindestmaß erhöhte Strafe von mindestens 3 Monaten Freiheitsstrafe hat.

Beispiel 2: Volker B. wird wegen des Besitzes von Betäubungsmitteln gem. **§ 29 BtMG** angeklagt. Das Verfahren wird unter der Auflage eingestellt 7.000 € an den Staat zu zahlen.

3. Teileinstellung bei mehreren Taten, § 154 StPO

Die Staatsanwaltschaft kann ohne Zustimmung von Gericht oder Angeklagten zudem Verfahren einstellen nach **§ 154 StPO**.

§ 154 I StPO = Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Tat absehen,
Nr.1 = wenn die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt oder
Nr.2 = darüber hinaus, wenn ein Urteil wegen dieser Tat in angemessener Frist nicht zu erwarten ist und wenn eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint.

Beispiel = Oswaldo Oswaldovic (O) wurde wegen eines schweren Raubes nach **§§ 249, 250 StGB** bereits zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt.
Aus diesem Grund wird das Verfahren gegen O auf Grund eines Diebstahls nach **§ 242 StGB**, nach **§ 154 I Nr.1 StPO** eingestellt.

III. Strafbefehlsverfahren

Eine besondere Art der Klageerhebung ist die Beantragung eines Strafbefehls durch die Staatsanwaltschaft gem. **§§ 407 ff. StPO**.

Hierbei findet nach **§ 407 I S.1 StPO** keine Hauptverhandlung statt, sondern viel mehr setzt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl mit den Rechtsfolgen der Straftat auf.

§ 407 I StPO = [1]Im Verfahren vor dem Strafrichter und im Verfahren, das zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, können bei Vergehen auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden. [2]Die Staatsanwaltschaft stellt diesen Antrag, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet. Der Antrag ist auf bestimmte Rechtsfolgen zu richten. Durch ihn wird die öffentliche Klage erhoben.

Beispiel = Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Hubertus Hubert (H) auf Grund einer Freiheitsberaubung nach **§ 239 StGB**. Da sich H geständig zeigt und bereits klar ist, wie das Hauptverfahren ausgehen wird, setzt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl auf, in dem H zu einer Geldstrafe verurteilt werden soll, ohne dass eine Hauptverhandlung stattfindet.

🎯 **Schema Strafbefehlsverfahren, §§ 407 ff. StPO**

I. Beantragung durch Staatsanwaltschaft
   1. Vergehen
   2. Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet
   3. Geringe Strafe (§ 407 II)

II. Haftgrund

III. Haftbefehl

IV. Verhältnismäßigkeit

Der Richter hat gem. **§ 408 II, III StPO** dem Strafbefehl zu entsprechen, wenn er hinreichenden Tatverdacht annimmt, keine rechtlichen Bedenken hat, ebenfalls die Hauptverhandlung für nicht erforderlich hält und die Strafforderung der Staatsanwaltschaft unterstützt.

Beispiel = Wie das vorangehende. Der zuständige Strafrichter beim Amtsgericht ist der selben Ansicht wie die Staatsanwaltschaft. Mithin wird der Strafbefehl vom Gericht erlassen.

Hat der Richter den Strafbefehl erlassen, so kann der Angeklagte gem. **§ 410 StPO** dagegen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei dem Gericht, das den Strafbefehl erlassen hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Soweit gegen einen Strafbefehl nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, steht er einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Hat der Angeklagte rechtzeitig Einspruch eingelegt, wird gem. **§ 411 I S. 2 StPO** die Hauptverhandlung anberaumt.

Beispiel = Jacqueline Jacobson (J) soll eine Damenhandtasche im Wert von 3.050 € in einer Modeboutique geklaut haben. Hiergegen ermittelt die Staatsanwaltschaft und kommt zu dem Schluss, dass sie eine Hauptverhandlung für nicht nötig erachtet, insbesondere da J sich kooperativ gezeigt hat. Die Staatsanwaltschaft erlässt einen Strafbefehl, welcher auch vom zuständigen Gericht abgesegnet wird. J soll nach diesem eine Geldstrafe von insgesamt 4.500 € zahlen.
Allerdings ist der J das gar nicht recht. Sie legt mit Hilfe ihres Rechtsanwalts Ralle (R) nach einer Woche Einspruch gegen den Strafbefehl vor dem zuständigen Gericht ein.
Das Gericht legt einige Tage später einen Termin für die Hauptverhandlung fest und teilt diesen allen Beteiligten mit.

Das Zwischenverfahren

Hallo und herzlich willkommen zurück zur Strafprozessrechtreihe. Im vorhergehenden Video haben wir uns den Abschluss des Ermittlungsverfahrens im Detail angesehen.
Heute soll es um das Zwischenverfahren nach **§§ 198 ff. StPO** gehen. In diesem Verfahrensabschnitt prüft das Gericht, ob es den Einschätzungen der Staatsanwaltschaft zustimmt und die Ermittlungsergebnisse für die Erhebung einer Klage ausreichen.

Beispiel = Die Staatsanwaltschaft hat gegen Hugo (H) wegen zahlreichen Einbruchsdiebstählen ermittelt und auch einige Beweise zusammengetragen.
Diese Ermittlungsergebnisse stellt die Staatsanwaltschaft dem zuständigen Gericht in Form einer Anklageschrift zur Verfügung, damit dieses prüfen kann, ob es die Anklage zulässt und mithin das Hauptverfahren eröffnet.

Hierfür entscheidend ist insbesondere **§ 199 StPO**.

§ 199 I StPO = Das für die Hauptverhandlung zuständige Gericht entscheidet darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder das Verfahren vorläufig einzustellen ist.
II = [1]Die Anklageschrift enthält den Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen. [2]Mit ihr werden die Akten dem Gericht vorgelegt.

Die Anklageschrift muss die angeklagte Tat klar bestimmen und umgrenzen. Dafür muss sie die Bestandteile aus **§ 200 StPO** enthalten. Dies sind der **Anklagesatz**, bestehend aus:

- dem Angeschuldigten,
- der Tat, die ihm zur Last gelegt wird,
- Zeit und Ort ihrer Begehung,
- die gesetzlichen Merkmale der Straftat,
- die anzuwendenden Strafvorschriften

Zudem **müssen**

- die Beweismittel (z.B. Zeugen),
- das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll, und
- der Verteidiger

angegeben werden.

Ist die Anklageschrift nicht bestimmt genug, eröffnet das Gericht die Hauptverhandlung nicht.

Beispiel = Die Staatanwaltschaft hat gegen Anja (A) einige Beweise hinsichtlich eines Betrugs nach **§ 263 StGB** zusammengetragen und übermittelt dem zuständigen Gericht eine Anklageschrift. Allerdings vergisst die Staatsanwaltschaft in dieser, die Straftat und die Tatzeit anzugeben.
Hier wird das Gericht die Hauptverhandlung nicht eröffnen.

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft wird dem Beschuldigten nach **§ 201 StPO** zugesandt, damit dieser sich zu der Sache äußern kann. Unter Umständen kann das Gericht zu dem Schluss kommen, dass es auf Grund der Äußerungen des Beschuldigten, das Hauptverfahren nicht eröffnet.

Sollte das Gericht zu dem Schluss kommen, dass hinreichender Tatverdacht besteht, wird Anklage gegen den Beschuldigten erhoben und das Hauptverfahren eröffnet, **§ 203 StPO**.

§ 203 StPO = Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig erscheint.

Beispiel = Nach Prüfung der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft bezüglich einer von Mafiaboss Toni Tonato (T) begangenen schweren Körperverletzung nach **§ 226 StGB** und der Zustellung der Klageschrift bei T, kommt das zuständige Gericht zu dem Ergebnis, dass hinreichender Tatverdacht gegen T besteht. Es erhebt Anklage und mithin wird das Hauptverfahren eröffnet.

Sollte das Gericht aber zu dem Ergebnis kommen, dass kein hinreichender Tatverdacht besteht, so kann ein Nichteröffnungsbeschluss ergehen oder das Verfahren kann vorübergehend eingestellt werden, **§§ 204, 205 StPO**.

Weiterhin ist zu beachten, dass das Gericht nicht an den Antrag der Staatsanwaltschaft gebunden ist nach **§ 206 StPO**. Es kann den Beschuldigten mithin auch wegen einer anderen Straftat anklagen, welche die Staatsanwaltschaft gar nicht festgestellt hat.

Beispiel = Nach Zustellung der Anklageschrift an den Beschuldigten durch das Gericht, gibt dieser schriftlich zu, neben zahlreichen Diebstählen nach **§ 242 StGB**, auch einige Raubüberfälle nach **§§ 249, 250 StGB** begangen zu haben.

Hat die Staatsanwaltschaft die Tat vor einem unzuständigen Gericht angeklagt, so kann das Gericht gem. **§ 209 StPO**, wenn es höherer Ordnung ist als das zuständige Gericht das Verfahren direkt vor diesem eröffnen.
Ist es jedoch niedrigerer Ordnung, muss es die Akten dem höherrangigen Gericht zur Entscheidung vorlegen.

§ 209 I StPO = Hält das Gericht, bei dem die Anklage eingereicht ist, die Zuständigkeit eines Gerichts niedrigerer Ordnung in seinem Bezirk für begründet, so eröffnet es das Hauptverfahren vor diesem Gericht.
II = Hält das Gericht, bei dem die Anklage eingereicht ist, die Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung, zu dessen Bezirk es gehört, für begründet, so legt es die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft diesem zur Entscheidung vor.

Das war‘s an dieser Stelle auch schon mit dem Zwischenverfahren, welches lediglich ein Zwischenschritt im Rahmen des Strafprozesses darstellt.
In den nächsten Folgen werden wir uns dann mit dem Hauptverfahren beschäftigen.

Das Hauptverfahren (Teil I)

Hallo und herzlich willkommen zur Strafprozessrechtreihe! Wir befassen uns in dieser Einheit mit dem Hauptverfahren, welches den vierten Teil des Erkenntnisverfahrens bildet.

Wie wir bereits festgehalten haben, folgt das Hauptverfahren dem Zwischenverfahren, nachdem das zuständige Gericht, hinreichenden Tatverdacht beim Beschuldigten bejaht hat. Es ergeht der Eröffnungsbeschluss nach **§§ 203, 207 StPO**.

Das Hauptverfahren wird hierbei in **zwei Teile** aufgeteilt.

Vorbereitung der Hauptverhandlung | **Hauptverhandlung**

I. Vorbereitung der Hauptverhandlung, §§ 213 ff. StPO

Es geht hier im Grund insbesondere darum, dass ein Termin für die Hauptverhandlung gefunden wird, **§ 213 StPO**.
Ferner müssen die zum Strafverfahren gehörenden Beweise herangeschafft werden und die Zeugen, Sachverständigen und der Angeklagte müssen zu der Hauptverhandlung geladen werden nach **§§ 216, 218 StPO**.

II. Hauptverhandlung, §§ 226 ff. StPO

Der Ablauf des Hauptverfahrens ist in **§ 243 StPO** geregelt.
Es wird geprüft, ob der Angeklagte sich strafbar gemacht hat. Wenn dies der Fall ist, wird er verurteilt nach **§§ 260 ff. StPO**.

Beispiel = Mario Montana (M) wurde wegen Raubes nach **§ 249 I StGB** angeklagt. In der Hauptverhandlung wird dann von den zuständigen Richtern geprüft, ob M verurteilt oder freigesprochen wird. Hierfür wird das Gericht die vorliegenden Beweise auswerten und die geladenen Zeugen vernehmen.

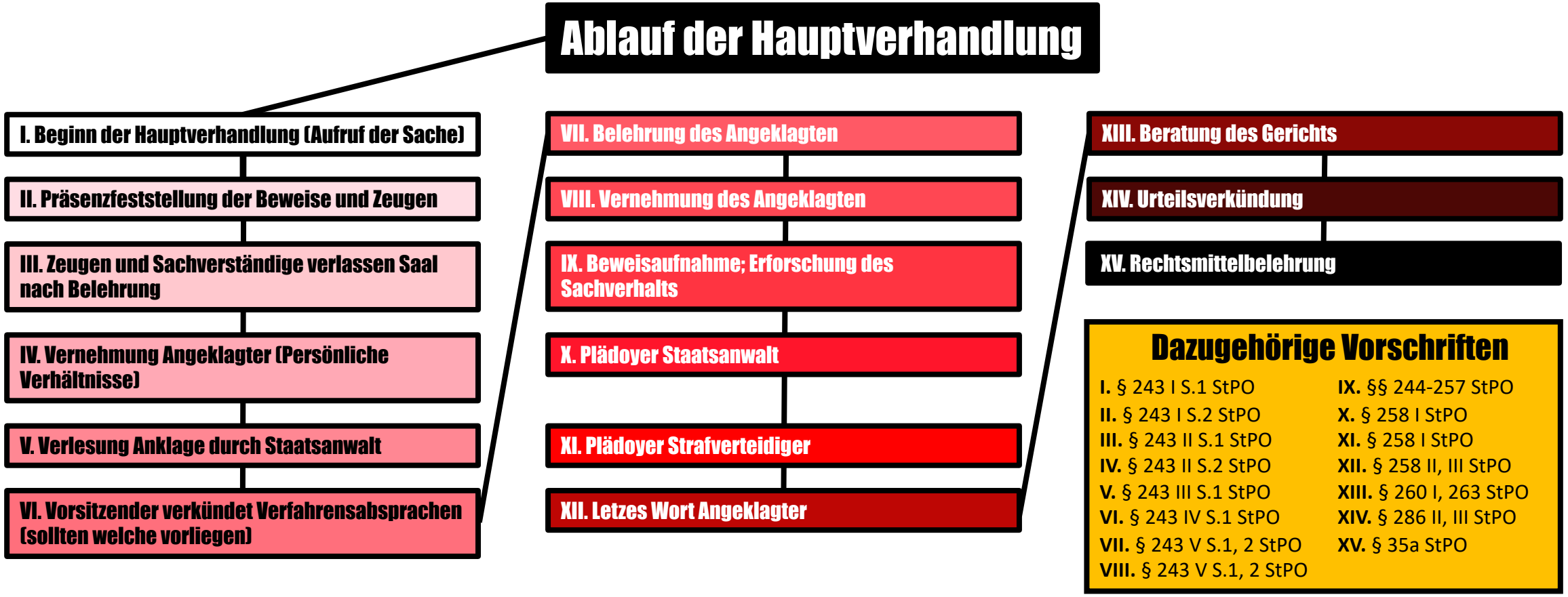

Die Beweisaufnahme, §§ 244 ff. StPO

In der Beweisaufnahme besteht der bedeutsamste Teil der Hauptverhandlung, den wir uns an dieser Stelle noch einmal etwas genauer anschauen werden.

Unterschieden wird hier zwischen **Freibeweisen** und **Strengbeweisen**.

Freibeweis

Beschaffung von Beweisen, ohne die Beachtung von Formalitäten.
Er darf nicht gegen Verfahrensgrundsätze verstoßen.
Dient vor allem der Feststellung von bestimmten Tatsachen.

Beispiel = Das Gericht bringt durch ein Telefonat in Erfahrung, ob der Strafantrag rechtzeitig gestellt wurde.

Strengbeweis

Sollen allerdings Fragen geklärt werden, die die Strafbarkeit des Angeklagten selber klären sollen, muss ein Strengbeweis erfolgen.

Hierfür sind folgende **Beweise** zulässig:

- Sachverständige, **§§ 72 ff. StPO**
- Einlassung und Geständnis des Angeklagten
- Zeugen, **§§ 48 ff. StPO**
- Augenschein, **§§ 86 ff. StPO**
- Urkunden, **§§ 239 ff. StPO**
- Videovernehmung, **§ 247 a StPO**

Beispiel = Die Staatsanwaltschaft lädt einen Sachverständigen zum Verfahren, der erklären soll, wie die Blutpartikel der toten M auf die Hose des Angeklagten B gekommen sind.

Wiederholung: **Verfahrensgrundsätze**

Bereits im ersten StPO Video, haben wir uns einige Verfahrensgrundsätze angeschaut, welche im Hauptverfahren eingehalten werden müssen. Da diese von immenser Wichtigkeit sind, hier noch einmal eine Auflistung der wichtigsten Verfahrensgrundsätze für das Hauptverfahren an sich:

- Amtsermittlungsgrundsatz, **§ 244 II StPO**
- Beschleunigungsgrundsatz, **Art. 20 III GG, Art. 6 I EMRK**
- Fair trial, **Art. 20 III GG, Art. 6 I EMRK**
- Nemo tenetur Grundsatz

Daneben gibt es noch ein paar weitere wichtige Verfahrensgrundsätze, die wir jetzt kennenlernen werden:

- Recht auf rechtliches Gehör, **Art. 103 I GG**
- Grundsatz der Öffentlichkeit und Mündlichkeit, **§ 261 StPO; § 169 GVG**
- Unmittelbarkeitsgrundsatz, **§§ 226, 250, 261 StPO**

1. Recht auf rechtliches Gehör

Nach dem Recht auf rechtliches Gehör aus **Art. 103 I GG**, ist das Gericht verpflichtet den Beteiligten am Verfahren die Gelegenheit zu geben, sich zum Sachverhalt zu äußern (vgl. **§ 33 I StPO**). Der Sachvortrag muss vom Gericht inhaltlich gewürdigt und bei der Urteilsfindung berücksichtigt werden.

Beispiel = Der Angeklagte A beteuert vor Gericht seine Unschuld. Er führt aus, dass er zur Tatzeit mit seiner Freundin F den letzten Teil des „Texas Chainsaw Massacres“ geschaut hat. Dies könne F auch bezeugen. Der ihm vorgeworfene Mord müsse von wem anders begangen worden sein. Diesen Umstand muss das Gericht bei Urteilsfindung berücksichtigen.

2. Grundsatz der Mündlichkeit und Öffentlichkeit

Nach dem Mündlichkeits- und Öffentlichkeitsgrundsatz darf nur das zur Grundlage eines Urteils gemacht werden, was in der mündlichen und öffentlichen Hauptverhandlung erörtert wurde, **§ 261 StPO; § 169 GVG**.

Beispiel = Die Staatsanwaltschaft findet außergerichtlich heraus, dass A einen weiteren Komplizen hatte und die Tat mittäterschaftlich begangen wurde. Allerdings vergisst die Staatsanwaltschaft vor Gericht, diesen Umstand zu erwähnen. Mithin kann dieser Umstand nicht für die Verurteilung des A herangeführt werden.

3. Unmittelbarkeitsgrundsatz

Der Unmittelbarkeitsgrundsatz steht in engen Zusammenhang mit den beiden zuvor genannten Grundsätzen. Bei der Entscheidungsfindung darf der Richter sich ausschließlich auf Erörterungen aus der Hauptverhandlung stützen.
Zudem besteht ein Vorrang des Personalbeweises vor dem Urkundenbeweis, **§ 250 StPO**. So dürfen Zeugenaussagen grds. nicht einfach durch die Verlesung von Vernehmungsprotokollen ersetzt werden.
Ausnahmen zu diesem Grundsatz finden sich in **§§ 251, 253 ff. StPO**.

Das Hauptverfahren (Teil II)

Hallo und herzlich willkommen zum zweiten Teil über das Hauptverfahren. Heute sehen wir uns die Ausnahmen vom Unmittelbarkeitsgrundsatz an – den wir als einen der relevanten Verfahrensgrundsätze in der Hauptverhandlung im ersten Teil (kennen) gelernt haben – und beschäftigen uns insbesondere mit Beweisverwertungsverboten, bei denen einige rechtliche Probleme zu erörtern sind. Zu guter Letzt gehen wir genauer auf die Urteilsfindung ein.

Ausnahmen vom Unmittelbarkeitsgrundsatz

§ 250 StPO = [1]Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen.
[2]Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer Erklärung ersetzt werden.

Nach dem **Unmittelbarkeitsgrundsatz** darf die Vernehmung einer Beweisperson also grundsätzlich nicht durch einen Urkundenbeweis ersetzt werden.

Beispiel = Anstatt den Zeugen Z zu vernehmen, der auch anwesend ist, verliest der Richter das Vernehmungsprotokoll einer früheren Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft. In dieser hat Z behauptet, den Angeklagten A, in der Nähe des Tatorts zur Tatzeit gesehen zu haben.

Zu unterscheiden ist ferner zwischen **formeller** und **materieller Unmittelbarkeit**.

Formelle Unmittelbarkeit

Der Richter verwertet nur das zur Urteilsfindung, was im Hauptverfahren angesprochen wurde, **§§ 226, 261 StPO**.

Materielle Unmittelbarkeit

Die Vernehmung eines Zeugen, darf nicht durch die Verlesung einer Urkunde ersetzt werden, **§ 250 S.2 StPO**.

Ausnahmen: §§ 251 ff. StPO

§ 251 StPO – Auflistung von Ausnahmen

- Strafverteidiger, Staatsanwalt & Angeklagter einverstanden
- Zeuge ist verstorben
- Betreff: Vermögensschaden
- Verhinderung des Zeugen zur Verhandlung zu kommen (Alter, Krankheit, Entfernung)

Nur bei Zeugen, Sachverständigen und Mitbeschuldigten anzuwenden!

Formfreier Vorhalt

Kann genutzt werden, wenn der Zeuge schweigt. Seine Reaktion auf die Verlesung wird dann als Beweismittel zugelassen und nicht die Urkunde oder das Vernehmungsprotokoll selber.

§ 253 StPO – Ausnahme bei Beschuldigtem

Ein **richterliches** Protokoll oder eine **richterliche** Bild-Ton-Aufzeichnung kann gegen den Beschuldigten selber verlesen werden.

Vernehmung von Verhörperson

Zwar kann nicht der Zeuge selber, aber deren Verhörperson vernommen werden, aus dem vorherigen Verhör.

§ 247a StPO - Bild und Ton Vernehmung

Ein Zeuge kann auch von einem anderen Ort aus vernommen werden, wenn er ansonsten schwere Nachteile erleiden würden, wenn er an der Verhandlung teilnehmen würde.

Achtung: Sollte ein Zeuge aber von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen, darf seine frühere Aussage nicht verlesen werden! (§ 252 StPO)

Beweisverwertungsverbote

Schauen wir uns nun zusammen an, wann ein Beweis nicht gerichtlich verwertet werden darf.

Beweisverwertungsverbot = Ein Beweis darf im Strafprozess nicht verwertet werden, um eine Entscheidung zu fällen.

Beweisverwertungsverbote welche gesetzlich geregelt sind, finden sich in folgenden Paragraphen des StPO:

- Kernbereichschutz, **§ 100d II StPO**

Beispiel = A wird verdächtigt einen Mord begangen zu haben. Aus diesem Grund überwacht die Polizei nach Anordnung der Staatsanwaltschaft und des zuständigen Ermittlungsrichters, das Smartphone des A.
Durch mehrfache Telefonate des A zu einem „guten Freund“ wird deutlich, dass A auf Bondage-Spielchen und Zoophilie steht.
Die Staatanwaltschaft kann diese Erkenntnisse hierbei nicht benutzen, um den Gemütszustand des A zu beschreiben, da diese zum Kernbereich seiner Privatsphäre gehören.

- Zufallsfunde, **§§ 161 III, 479 II StPO**

Beispiel = Sachverhalt wie oben. Dieses Mal telefoniert A mit seiner Freundin F und gesteht ihr gegenüber, vor zwei Wochen Schmuck bei Juwelier J geklaut zu haben.
Die Polizei überwacht A wegen eines Mordes nach **§ 211 StGB** und nicht wegen eines Diebstahls nach **§ 242 StGB**. Da der Diebstahl keine Katalogtat des **§ 100a II StPO** ist, kann diese Erkenntnis grds. nicht gerichtlich verwertet werden.

- Vernehmungsmethoden, **§ 136 III StPO**

Beispiel = T wird dringend verdächtigt einen Jungen J entführt, misshandelt und versteckt zu haben. Da T nichts sagen möchte, langt es Kriminalkommissar K. Er packt sich den T und schlägt dessen Kopf hart auf die Tischplatte des Vernehmungsraums. Anschließend droht K dem T, dass er ihm beide Ohren abschneiden werden, wenn er nicht verrät, wo sich das Kind aufhält.
T gibt die Tat daraufhin zu und verrät den Kriminalbeamten, wo sich der Junge aufhält.

Achtung: Das Geständnis des T kann hier nach **§ 136 III StPO** gerichtlich nicht verwertet werden, da er von K misshandelt wurde.
Sollte die Polizei am Tatort allerdings z.B. die Tatwaffe oder das Blut des T finden, kann dieses dennoch verwertet werden, da diese Beweise nur mittelbar durch die verbotenen Vernehmungsmethoden erlangt wurden. (h.M)
Es soll nicht das gesamte Strafverfahren lahm gelegt werden!
Die Gegenansicht verneint eine Verwertbarkeit mit dem Hinweis auf eine sonstige Umgehung des **§ 136 III StPO**.

- Zeugnisverweigerungsberechtigte, **§ 160 a I 2, II 3 StPO**

Beispiel = Die Polizei P verfolgt Straftäter S schon seit einigen Monaten, da dieser im Verdacht steht, eine Raubserie begangen zu haben. Die P konnte aber noch keine handfesten Beweise finden, welche hinreichenden Tatverdacht begründen würden. Da die P weiß, dass S sehr gläubig ist und sich öfter in der orthodoxen Kirche aufhält, legt sich der Beamte B in der Kirche auf die Lauer. Der Plan ist es, sich eine Beichte des S anzuhören, in der er seine Taten zugibt.
Genau so passiert es und S gibt gegenüber Pastor P am Beichtstuhl zu, dass er die Taten begangen hat.
Als B dies hört, kommt er um die Ecke und legt dem S Handschellen an.

Die Urteilsfindung durch das Gericht

Urteilsfindung = Instanzbeendende Entscheidung des Gerichts auf Grundlage der Hauptverhandlung, **§ 260 I StPO**.

§ 260 I StPO = Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.

Bei der Fällung des Urteils gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung nach **§ 261 StPO**.

§ 261 StPO = Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.

Die Entscheidung des Gerichts muss hierbei logisch sein. Zudem darf die Entscheidung auch keine Widersprüche beinhalten. Insbesondere ist darauf zu verweisen, dass das Gericht keine Beweise würdigen darf, welche unter einem Beweisverwertungsverbot stehen. Diese müssen von dem Gericht so behandelt werden, als würden sie gar nicht existieren.

Beispiel = Denken wir an den Fall zurück, an dem der Kriminalkommissar K den Täter T mit dem Kopf auf den Vernehmungstisch geschlagen hat. Das Geständnis des T durfte hierbei nicht verwertet werden. Mithin darf das Gericht das Geständnis des T bei der Urteilsfindung auch nicht beachten.

Rechtskraft des Urteils trifft dann ein, wenn die Entscheidung nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden kann **(formell)** und der Inhalt der Entscheidung endgültig ist **(materiell)**.

Die Rechtsmittel der StPO

Hallo und herzlich willkommen zu einer neuen Einheit im Strafprozessrecht. Heute dreht es sich thematisch um die Rechtsmittel der Strafprozessordnung, also um die Frage wie gerichtliche Entscheidungen angefochten werden können. Außerdem befassen wir uns mit dem Instanzenzug und der Besetzung der Gerichte von der ersten bis zur letzten Instanz.

Folgende **Rechtsmittel** müssen wir unbedingt kennen

Beschwerde	Berufung	Revision
§§ 304 ff. StPO	§§ 312 ff. StPO	§§ 333 ff. StPO

Diese Rechtsmittel können gegen gerichtliche Entscheidungen eingelegt werden.

Beispiel = Arnie (A) hat im Supermarkt des Zinda (Z) eine Flasche teuren Vodkas mitgehen lassen. Er wird in erster Instanz vom Amtsgericht zu einer hohen Geldstrafe verurteilt, da er schon des Öfteren alkoholische Getränke geklaut hat.
A ist der Ansicht, dass das Urteil des Amtsgerichts viel zu hart sei und er legt Berufung gegen das Urteil ein nach **§ 312 StPO**.

Von den Rechtsmitteln gehen zwei sehr wichtige Effekte aus, der **Suspensiveffekt** und der **Devolutiveffekt**.

Suspensiveffekt = Rechtskraft eines Urteils tritt erst dann ein, wenn bei Einlegung eines Rechtsmittels, über dieses entschieden wurde. **(§§ 316, 343 StPO)**

Devolutiveffekt = Bei Einlegung eines Rechtsmittels entscheidet das nächsthöhere Gericht über die Streitsache. (**§§ 306 II, 311 III, 316, 343 StPO**)

Beispiel = In unserem oben aufgeführten Beispiel wird über den Diebstahl **(§ 242 StGB)** des Vodkas von A nun vor dem Landgericht verhandelt. **(Devolutiveffekt)**
Ferner ist das Urteil noch nicht rechtskräftig, bis das Landgericht über die Sache entschieden hat. **(Suspensiveffekt)**

Achtung: Eine Verschlechterung der Strafe für den Angeklagten in einer nächsthöheren Instanz ist nicht möglich. Es gilt mithin das Verbot der reformatio in peius, welche wir bereits im Verwaltungsrecht AT kennengelernt haben.
Außer: Die Staatsanwaltschaft legt einen Rechtsbehelf ein!

Zunächst müssen wir prüfen, ob ein Rechtsmittel überhaupt zulässig ist nach **§§ 296 ff. StPO**. Sprich es erfolgt eine Zulässigkeitsprüfung. Folgendes Schema wenden wir dabei bei allen drei Rechtsmitteln an:

Rechtsmittel – Zulässigkeit:

I. Statthaftigkeit
II. Berechtigung
III. Beschwer
IV. Ordnungsgemäße Einlegung & Begründung
V. Kein Verzicht / Keine Rücknahme

Instanzenzug im Strafrecht

Amtsgericht

§ 24 GVG – Keine Zuständigkeit von LG und OLG und Freiheitsstrafe nicht höher als 4 Jahre zu erwarten

Bei Vergehen und Strafe nicht höher als 2 Jahre, § 25 GVG

Strafrichter

In anderen Fällen, §§ 28,29 GVG

Schöffengericht

Landgericht

§ 74 GVG – Verbrechen , bei denen weder AG noch OLG zuständig sind

Große Strafkammer

Oberlandesgericht

§ 120 GVG – Besonders schwere Straftaten

Strafsenat

Berufung, § 312 StPO

Landgericht

§§ 74, 76 GVG

Kleine Strafkammer

Sprungrevision, § 335 StPO

Revision, § 333 StPO

Revision, § 333 StPO

Revision, § 333 StPO

Oberlandesgericht

§§ 121, 122 GVG

Strafsenat

Bundesgerichtshof

§§ 135, 129 GVG

Strafsenat

= Strafrichter

= eherenamtlicher Richter

= flexibler Strafrichter

I. Statthaftigkeit

Eine **Berufung** ist zulässig gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach **§ 312 StPO**.
Die **Revision** bzw. **Sprungrevision** ist zulässig gegen die im ersten Rechtszug beim Landgericht und Oberlandesgericht ergangenen Urteile und gegen die Berufungsinstanz gem. **§ 333, § 335 StPO**.
Beschwerde kann nach den **§§ 304 ff. StPO** gegen Beschlüsse und Verfügungen erhoben werden.

Sollte ein Rechtsmittel falsch bezeichnet werden, ist dies unschädlich.

Beispiel: T möchte in Berufung gehen und legt aus diesem Grund ein Rechtsmittel ein, das er jedoch fälschlicherweise als „Beschwerde“ bezeichnet. Dennoch legt T wegen *falsa demonstratio* wirksam Berufung ein.

§ 300 StPO = Ein Irrtum in der Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels ist unschädlich.

II. Berechtigung

Zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt sind insbesondere folgende Personen:
- Beschuldigter, **§ 296 I StPO**
- Staatsanwaltschaft, **§ 296 I, II StPO**
- Strafverteidiger, **§ 297 StPO**, aber nicht wenn Beschuldigter dies nicht möchte
- Gesetzlicher Vertreter des Beschuldigten, **§ 298 StPO**

III. Beschwer

Sollte das Rechtsmittel von Seiten des Beschuldigten aus eingelegt werden, muss dieser durch ein Urteil beschwert werden.
Die Staatsanwaltschaft ist bei einem, aus ihrer Sicht zu milden Urteil, immer beschwert, **§§ 296 II, 160 II StPO.**

Beispiel = Gegen C wurde wegen Totschlags nach **§ 212 I StGB** ermittelt. Vom erstinstanzlichen Gericht wurde er freigesprochen.
C selber ist durch den Freispruch nicht beschwert und kann mithin auch kein Rechtsmittel einlegen.
Die Staatsanwaltschaft hingegen kann sehr wohl Rechtsmittel einlegen, sollte sie mit dem Ergebnis unzufrieden sein.

IV. Ordnungsgemäße Einlegung & Begründung
Das Rechtsmittel muss ferner fristgerecht eingelegt werden.
In der Regel gilt nach **§§ 306 I, 311 II, 314, 341 StPO** eine Frist von einer Woche seit Bekanntgabe des Urteils. Das Rechtsmittel muss schriftlich (bei Revision auch begründet) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des zuständigen Richters eingelegt werden.

V. Kein Verzicht & Keine Rücknahme
Es durfte ferner nicht bereits auf Rechtsmittel verzichtet worden sein bzw. ein Rechtsmittel zurückgenommen worden sein nach **§§ 302 ff. StPO**.

Berufung, §§ 312 - 332 StPO

Die erstinstanzliche Verhandlung wird komplett neu aufgerollt und verhandelt, sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht.
Wie wir bereits kennengelernt haben ist für die Berufung die kleine Strafkammer des Landgerichts zuständig, **§§ 74, 76 GVG**.

Beispiel = Hannibal (H) wurde wegen mehrfachen Betruges zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr vor dem Amtsgericht verurteilt. Sein Strafverteidiger (S) legt daraufhin nach Absprache mit H Berufung nach **§ 312 StPO** ein.
Vor dem Landgericht wird dann die Streitsache noch einmal neu bewertet und neu darüber entschieden.

Das Landgericht kann daraufhin verschiedene Entscheidungen treffen nach **§§ 319 ff. StPO**. Zum Beispiel das erstinstanzliche Urteil bestätigen und die Berufung als unbegründet zurückweisen oder selber komplett anders in der Sache entscheiden nach **§ 328 I StPO**.

Revision, §§ 333 - 358 StPO

Bei der Revision hingegen wird nicht wie bei der Berufung der ganze Fall neu aufgerollt, sondern es wird überprüft, ob die vorhergehende Instanz das bestehende Recht wirksam angewandt hat.
Hierbei wird unterschieden zwischen einer Sachrüge (Mangel über Anwendung des materiellen Strafrechts – also des **StGB**) und einer Verfahrensrüge, **§§ 337, 338 StPO** (Mangel über Anwendung des formellen Strafrechts – also des **StPO**) unterschieden.

Beispiel 1 = X wird in erster Instanz wegen Totschlags nach **§ 212 I StGB** verurteilt. Nach eingelegter Berufung rügt der Strafverteidiger des X, das **§ 212 I StGB** falsch geprüft wurde vom Landgericht. **(Sachrüge)**

Beispiel 2 = Y wird in erster Instanz zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren wegen schweren Raubes verurteilt und legt Revision nach **§ 333 StPO** ein. Er macht geltend, dass er nicht ordentlich über sein Aussageverweigerungsrecht belehrt wurde und das von ihm Gesagte nicht gegen ihn hätte verwertet werden dürfe. **(Verfahrensrüge)**

Die **§§ 349 ff. StPO** regeln die Entscheidungen, welche vom betreffenden Gericht schließlich als Revisionsinstanz getätigt werden können.
Insbesondere zu nennen sind hierbei die Verwerfung der Revision nach **§ 349 I, II, V StPO**, die Urteilsaufhebung nach **§ 349 IV StPO** und eine eigene Entscheidung im Ausnahmefall.

Beschwerde, §§ 304 – 311a StPO

Die Berufung wendet sich nicht gegen Urteile, sondern gegen Beschlüsse und andere Entscheidungen des Gerichts.
Die Beschwerde nach **§ 307 I StPO** entfaltet hierbei insbesondere keinen Suspensiveffekt, hierfür aber einen Devolutiveffekt.

Bei einer Beschwerde kann das Gericht entweder Abhilfe durch das Ausgangsgericht nach **§ 306 II StPO** verlangen, diese kann verworfen werden oder es ergeht eine Entscheidung in der Sache selbst nach **§ 309 II StPO**.

Beispiel = P wurde wegen Totschlags nach **§ 212 I StGB** von der ersten Instanz zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Bei der damaligen Hausdurchsuchung wurden einige wichtige Aktenordner beschlagnahmt, welche P nun im Rahmen einer Beschwerde nach **§ 304 StPO** wieder zurückhaben möchte.

Die Strafvollstreckung

Herzlich willkommen zur letzten Einheit dieses StPO Kurses. Heute besprechen wir den letzten Teil des Strafprozesses, nämlich die Strafvollstreckung nach **§§ 449 ff. StPO**, welche dem Urteil im Hauptverfahren folgt.

§ 449 StPO = Strafurteile sind nicht vollstreckbar, bevor sie rechtskräftig geworden sind.

Rechtskräftigkeit = Eine Entscheidung ist **rechtskräftig**, wenn gegen diese nicht mehr vorgegangen werden kann bzw. nicht mehr vorgegangen wird, z.B. mit Rechtsmitteln. Dann kann das Urteil vollstreckt werden.

Beispiel 1 = H wurde wegen Mordes zu einer Haftstrafe von 15 Jahren verurteilt. Er kann keine Rechtsmittel mehr einlegen. Somit ist das Urteil rechtskräftig und die Strafe kann nach **§§ 449 ff. StPO** vollstreckt werden.

Beispiel 2 = M wurde wegen mehrfachen Diebstahls von der ersten Instanz zu einer Geldstrafe veruruteilt. Da M der Meinung ist, dass sie diese Strafe verdient hat, teilt sie ihrer Rechtsanwältin R mit, dass sie keine Rechtsmittel einlegen möchte. Auch hier ist das Urteil rechtskräftig, da M auf Rechtsmitteleinlegung verzichtet, und die Strafe kann nach **§§ 449 ff. StPO** vollstreckt werden.

Wie wir bereits aus dem **Strafrecht AT** wissen sollten, gibt es verschiedene Arten, wie eine Strafvollstreckung erfolgen kann. Hierbei unterscheidet man insbesondere zwischen **Strafen** und **Maßnahmen zur Sicherung und Besserung**.

Strafen, §§ 38 ff. StGB
- Freiheitsstrafe
- Geldstrafe
- Nebenstrafe (z.B. Entzug der Fahrerlaubnis)

Maßnahmen zur Sicherung und Besserung, §§ 61 ff. StGB
- Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus/ Entziehungsanstalt
- Sicherungsverwahrung

Beispiel = F wird wegen einer Raubserie und dem Missbrauch von Rauschmitteln zu einer Gesamtstrafe von 6 Jahren rechtskräftig verurteilt. Das Gericht beschließt aber die vorläufige Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, in der F erst einmal einen Entzug von Crack und Crystal Meth machen soll.

Nach **§ 450 StPO** kann die erlittene Untersuchungshaft von der Gesamtstrafe grds. abgezogen werden.

Unter Umständen kann der Verurteilte nach **§ 454 StPO** einen Strafrest vom Gericht später erlassen bekommen.

Beispiel = M sitzt eine Freiheitsstrafe von 9 Jahren ab. Nach 7 Jahren beschließt das Gericht auf Grund von guter Führung des M, dass dieser die restliche Freiheitsstrafe auf Bewährung ableisten kann und entlässt ihn aus dem Strafvollzug.

Zu beachten ist ferner, dass die Strafvollstreckung unter Umständen auch aufgeschoben werden kann nach **§§ 455, 456 StPO**. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der oder die Verurteilte schwer krank sind oder schwere familiäre Probleme bestehen.

Beispiel = Der an Krebs im Endstadium leidende K wird zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren wegen Totschlags veruruteilt. Da sein Krebsleiden zunächst behandelt werden soll, bevor er den Strafvollzug antreten soll, wird die Strafvollstreckung aufgeschoben und K wird in einem entsprechenden Krankenhaus behandelt.

Die **Strafvollstreckung** ist insbesondere von dem **Strafvollzug** an sich zu unterscheiden, welcher im **StVollzG** geregelt wird.

Ob und Wann der Bestrafung

Wie und auf welche Art und Weise die Bestrafung erfolgt

Bei dem Strafvollzug geht es also insbesondere um das „Absitzen“ der Strafe selber.

Mehr müssen wir zur Strafvollstreckung an sich nicht mehr wissen. Wer sich weiteres Wissen aneignen möchte, kann sich gerne die **§§ 447 ff. StPO** anschauen.

Tipp: Im Normalfall sollte die Strafvollstreckung zumindest im Studienfach „Rechtswissenschaften“, keine größeren Probleme innerhalb einer Prüfung machen. Grundzüge reichen an dieser Stelle in der Regel vollkommen aus.